

SATZUNG

DER

GESELLSCHAFT DER FÖRDERER DES INSTITUTS FÜR EMPIRISCHE WIRTSCHAFTSFORSCHUNG

AN DER UNIVERSITÄT DES SAARLANDES E.V.

nach dem Stand des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom
16.Mai 2018

VR Amtsgericht Saarbrücken 3136

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Gesellschaft der Förderer des Instituts für empirische Wirtschaftsforschung an der Universität des Saarlandes e. V."
- (2) Er ist im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Saarbrücken.

§ 2

Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung durch die ideelle und finanzielle Förderung des Instituts für empirische Wirtschaftsforschung an der Universität des Saarlandes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen und die

Unterstützung des Instituts bei der Durchführung seiner Aufgaben, um dadurch die Wirtschaftsforschung im Saarland zu fördern.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein mit Sitz in Saarbrücken verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat

- ordentliche Mitglieder,
- Ehrenmitglieder.

Zu Ehrenmitgliedern können solche Mitglieder ernannt werden, die sich um die Förderung und Unterstützung des Vereins besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen befreit.

(2) Mitglieder des Vereins können werden

- natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen, die eine gewerbliche Tätigkeit oder eine freiberufliche wirtschaftsberatende Tätigkeit ausüben,
- Selbstverwaltungskörperschaften der Gewerbetreibenden sowie Verbände und Zusammenschlüsse von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft,

- der Wirtschaftsförderung dienende Vereinigungen, Gesellschaften und sonstige Einrichtungen,
 - staatliche und kommunale Behörden.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand, gegen dessen ablehnende Entscheidung der abgelehnte Bewerber die nächste stattfindende Mitgliederversammlung anrufen kann. Die Anrufung ist durch den abgelehnten Bewerber innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Ablehnung in Textform unter Angabe der gegen die Ablehnung sprechenden Gründe gegenüber dem Vorstand zu erklären.
 - (3) Die Mitglieder haben jede Änderung ihrer Kontaktdaten dem Verein unverzüglich in Textform mitzuteilen.
 - (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung des Vereins oder dessen Interessen verstoßen hat, insbesondere wenn es den Verein materiell oder dessen Ansehen in der Öffentlichkeit geschädigt hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied die Möglichkeit zur Rechtsfertigung gegen die ihm konkret mitzuteilenden Vorwürfe zu geben. Ein Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Angabe der den Ausschluss tragenden Gründe in Textform mitzuteilen.
 - (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweier Mahnungen mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages mehr als sechs Monate im Rückstand ist oder wenn es für den Verein unter den letzten von dem Mitglied dem Verein in Textform mitgeteilten Kontaktdaten nicht mehr erreichbar ist.
 - (6) Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von drei Monaten schriftlich zum Ende eines Geschäftsjahrs gekündigt werden.
 - (7) Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheitsbeschluss verliehen.

§ 6

Beiträge

- (1) Die aus der Tätigkeit des Vereins erwachsenden Ausgaben sind, soweit sie nicht durch freiwillige Zuwendungen oder durch andere Einnahmen gedeckt werden, von den Mitgliedern durch Beiträge aufzubringen.

- (2) Der Beitrag wird jeweils für ein Geschäftsjahr entrichtet. Jedes Mitglied bestimmt die Höhe seines Beitrags nach Selbsteinschätzung; mindestens ist jedoch ein Betrag von 50,00 Euro zu leisten. Der Mitgliedsbeitrag ist fällig und zahlbar innerhalb von vier Wochen nach dem Beginn der Mitgliedschaft, danach jeweils spätestens bis zum 31. März des Jahres.

§ 7

Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung, ~~und~~
- der Vorstand und
- die Rechnungsprüfer.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird im Auftrag des Vorstands in Textform mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung ist ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie spätestens am 15. Tag vor der Mitgliederversammlung an die letzten von dem Mitglied dem Verein in Textform mitgeteilten Kontaktdaten verschickt worden ist.
- (2) Der Vorstand kann die Einberufung weiterer Mitgliederversammlungen beschließen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
1. die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands sowie des Prüfungsberichts der Rechnungsprüfer;
 2. die Entlastung des Vorstands;
 3. die Wahl der Rechnungsprüfer;
 4. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 5. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;

6. die Wahl und Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstands, im Fall seiner/ihrer Verhinderung durch einen/eine der Stellvertreter/innen, geleitet.
 - (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; für Satzungsänderungen ist Zweidrittelmehrheit, für die Auflösung des Vereins Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
 - (6) Außerhalb der den Mitgliedern bekannt gegebenen Tagesordnung können Beschlüsse nur gefasst werden, soweit hiergegen kein anwesendes Mitglied Widerspruch erhebt. Dies gilt nicht für Anträge auf Änderung der Satzung, Vorstandswahl oder -abwahl, Beitragserhöhung oder Auflösung des Vereins. Eine Beschlussfassung ist grundsätzlich auch auf schriftlichem Wege zulässig, wenn diesem Verfahren nicht von mindestens einem Fünftel der Mitglieder widersprochen wird.
 - (7) Eine Beschlussfassung über Satzungsänderungen außerhalb der Tagesordnung oder auf schriftlichem Wege ist nicht statthaft. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung und nur dann beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist; fehlt es an der zuletzt genannten Voraussetzung, so ist bei Aufrechterhaltung des Auflösungsantrags unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen die Auflösung beschließen kann.
 - (8) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
 - (9) Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das von dem/der Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen ist, der/die Versammlung geschlossen hat.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 1. einem Vertreter der Industrie,

2. zwei Vertretern des Handels und von weiteren Dienstleistern,
 3. einem Vertreter der Banken,
 4. einem Vertreter der Versicherungen,
 5. zwei Vertretern wirtschafts- und steuerberatender Mitglieder,
 6. zwei Vertretern saarländischer Ministerien, davon je einer aus den Ressorts Wirtschaft und Finanzen,
 7. einem Vertreter der Industrie- und Handelskammer des Saarlandes,
 8. den Direktoren/Direktorinnen der Institutsabteilungen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder aus den Bereichen „Industrie“, „Handel und andere Dienstleister“, „Banken“, „Versicherungen“ sowie „Wirtschafts- und Steuerberatung“ werden von den Mitgliedern der jeweiligen Gruppe gewählt; wählbar ist, wer der betreffenden Gruppe angehört oder wer allein oder zusammen mit anderen ein dieser Gruppe zugehöriges Mitglied in den Angelegenheiten des Vereins ständig vertritt. Die Ressortminister/Ressortministerinnen und die Industrie- und Handelskammer bestimmen die auf sie entfallenden Vorstandsmitglieder selbst (Entsendung).
- (3) Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt drei Geschäftsjahre. Die Mitglieder des Vorstands bleiben auch nach Ablauf ihrer jeweiligen Amtszeit solange im Amt, bis eine wirksame Wieder- oder Neuwahl stattgefunden hat.
- Vor Ablauf der Amtszeit endet die Zugehörigkeit zum Vorstand durch Tod, Amtsniederlegung oder Wegfall derjenigen Voraussetzungen, auf denen die Wählbarkeit zum Zeitpunkt der Wahl beruhte. War ein Vorstandsmitglied in verschiedener Eigenschaft wählbar, so tritt eine vorzeitige Beendigung seiner Zugehörigkeit zum Vorstand nur ein, wenn keiner der Gründe für seine Wählbarkeit mehr besteht. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds findet für den Rest seiner Amtszeit eine Ersatzwahl statt. Wenn und solange eine Ersatzwahl nicht durchgeführt werden kann, bleibt der betreffende Vorstandssitz unbesetzt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist unbeschränkt zulässig.
- (4) Die Ressortminister/Ressortministerinnen und die Industrie- und Handelskammer können die von ihnen entsandten Vorstandsmitglieder jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen und durch andere ersetzen.
- (5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden/die Vorsitzende, zwei stellvertretende Vorsitzende sowie ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied. Beide bleiben jeweils solange im Amt, bis eine wirksame Wieder- oder

Neuwahl stattgefunden hat. Bei der Wahl des/der Vorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertreter sollen die einzelnen Wirtschaftsbereiche im Wechsel berücksichtigt werden. Den Institutsdirektoren/-direktorinnen können die vorbezeichneten Ämter nicht übertragen werden.

- (6) Der/Die Vorsitzende vertritt zusammen mit dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung ist das geschäftsführende Vorstandsmitglied allein zuständig und vertretungsberechtigt. Der Vorsitzende und das geschäftsführende Vorstandsmitglied können außerhalb einer Vorstandssitzung oder einer Mitgliederversammlung nur durch schriftliche Erklärung von ihrem Amt zurücktreten.
- (7) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens einmal im Jahr. Er wird von dem/der Vorsitzenden, im Fall seiner/ihrer Verhinderung durch einen/eine der Stellvertreter/innen oder durch das geschäftsführende Vorstandsmitglied, in Textform einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn sie von mindestens fünf Mitgliedern unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (8) Zu den Sitzungen des Vorstands sind einzuladen
 - der Präsident/die Präsidentin der Universität des Saarlandes,
 - der Dekan/die Dekanin der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes.Sie haben beratende Funktion.
- (9) Der Vorstand legt die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins fest und trifft alle Entscheidungen, die nicht der ausschließlichen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere entscheidet er über die Bildung und Entwicklung von Rücklagen.
- (10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Eine Beschlussfassung ist grundsätzlich auch auf schriftlichem Wege zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (11) Der/Die Vorsitzende kann im Fall seiner/ihrer Verhinderung oder auf seinen/ihren Wunsch von einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden vertreten werden, der/die in diesem Fall dieselben Befugnisse und Zuständigkeiten wie der/die Vorsitzende hat.

- (12) Ehrenmitglieder sind nicht Mitglied des Vorstandes, können aber auf Wunsch des Vorstandes zu Beratungen hinzugezogen werden. Ein Ehrenmitglied kann auch zum Ehrenvorsitzenden gewählt werden.
- (13) Vorstand und gegebenenfalls von ihm mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beauftragte Vereinsmitglieder haften dem Verein in Ausübung ihres Auftrages nur für Vorsatz. Sind Vorstandsmitglieder oder von ihm mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beauftragte Vereinsmitglieder einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Das gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.
- (14) Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Ersatz der ihnen bei Ausübung des Amtes entstandenen angemessenen und nachgewiesenen Auslagen.

§ 10

Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung am Institut für empirische Wirtschaftsforschung an der Universität des Saarlandes.

§ 11

In-Kraft-Treten

Die vorliegende Satzung wurde beschlossen in der Gründungsversammlung vom 01. Juni 1970, zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16. Mai 2018.